

82. Ist bei den an einer ausländischen Börse geschlossenen Börsentermingeschäften der Differenzeinwand auch dann zulässig, wenn dieselbe Ware oder dasselbe Wertpapier an einer ausländischen Börse zum Terminhandel zugelassen ist?

Börsengesetz vom 27. Mai 1908 §§ 50, 58, 61.

III. Zivilsenat. Urt. v. 30. Januar 1917 i. S. B. (Rl.) w. F. u. Gen.
(Bekl.). Rep. III. 186/14.

- I. Amtsgericht Glauchau, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden
Gründen:

„Es besteht zwischen den Parteien kein Streit mehr darüber, daß die Börsentermingeschäfte, durch die die Klägerin in den Jahren 1911 und 1912 an der Liverpooleser Börse Baumwolle an den Erblasser der Beklagten verkauft hat, Differenzgeschäfte gewesen sind. Der Entscheidung unterliegt nur die Frage, ob der von den Beklagten erhobene Differenzeinwand gemäß §§ 58, 61 BörsG. ausgeschlossen ist. Der Verneinung der Frage durch das Berufungsgericht ist beizutreten. Nach § 58 Satz 1 BörsG. kann gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren, die zum Börsenterminhandel zugelassen sind (§ 50 BörsG.), von demjenigen, für den das Geschäft nach den Vorschriften der §§ 53, 54, 57 verbindlich ist, der Differenzeinwand nicht erhoben werden. Es kommt also kraft dieser klaren Gesetzesbestimmung die in dem Ausschlusse des Differenzeinwandes liegende, von den allgemeinen Vorschriften abweichende Bevorzugung nur den Termingeschäften in solchen Waren oder Wertpapieren zu, die gemäß den Regeln des § 50 BörsG. zum Terminhandel zugelassen sind. Der Gesetzgeber wollte die Bevorzugung nur für den Fall eintreten lassen, daß die Zulassung zum Terminhandel unter den weitgehenden, in § 50 genau festgesetzten Schutzmaßregeln erfolgt ist. Eine unmittelbare Anwendung des § 58 auf die an Auslandsbörsen geschlossenen Geschäfte kann hiernach nicht stattfinden, da für diese Börsen die in § 50 gegebenen Vorschriften über die Zulassung ihrem Inhalte nach keine Geltung haben. Wie aber das Reichsgericht bereits in den Entscheidungen Bd. 76 S. 371 und Bd. 79 S. 381 ausgesprochen hat, kann auch eine entsprechende Anwendung des § 58 auf Auslands- geschäfte nicht für zulässig erachtet werden; auch nicht für den Fall, daß an einer Auslandsbörse gleiche oder ähnliche Schutzbestimmungen für die Zulassung gälten. Der mit den Vorschriften des § 50 bezweckte Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Terminhandels ist dem deutschen Gesetzgeber nur dann gewährleistet, wenn sich die Zulassung unter der Aufsicht und Überwachung der eigenen staatlichen Organe vollzieht. Kein Gegengrund gegen diese Auffassung ist dem § 61 BörsG. zu entnehmen, wonach die Vorschriften der §§ 52 bis 60 BörsG. auch dann Anwendung finden

sollen, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist. Die nicht ausgeschlossene Vorschrift des § 58 kann nicht Platz greifen, weil die wesentliche Voraussetzung ihrer Anwendung, daß die Termingeschäfte gemäß § 50 zugelassen sind, nicht erfüllt ist. Wäre man anderer Ansicht, so würde eine Bevorzugung der an Auslandsbörsen geschlossenen Termingeschäfte eintreten, die der deutsche Gesetzgeber nicht gewollt hat. Hieraus folgt, daß die Klägerin sich für die in Liverpool geschlossenen Geschäfte auf § 58 nicht berufen kann.

Ohne Bedeutung für die Entscheidung ist die vom Berufungsgericht als zutreffend unterstellte klägerische Behauptung, daß Börsentermingeschäfte in Baumwolle an der Hamburger Börse zugelassen seien. Nach den Vorschriften des Börsengesetzes (§§ 1 flg.) geschieht die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel jeweils nur für eine einzelne bestimmte Börse. Es ist daher durchaus möglich, daß dieselbe Ware oder dasselbe Wertpapier an einer deutschen Börse zum Terminhandel zugelassen ist, an einer anderen deutschen Börse aber nicht. Hieraus folgt für die Anwendung des § 58 BörsG., daß gegen Termingeschäfte in denselben Gegenständen der Differenzeinwand ausgeschlossen oder gegeben sein kann, je nachdem an der einen oder anderen Börse die Zulassung der Gegenstände zum Terminhandel erfolgt ist oder nicht. Entscheidend für den Ausschluß des Differenzeinwandes ist die Zulassung zum Terminhandel an der Börse des Abschlußortes. Der Umstand, daß an der Hamburger Börse Baumwolle zum Terminhandel zugelassen ist, würde somit die Anwendung des § 58, also den Ausschluß des Differenzeinwandes für ein Termingeschäft nicht rechtfertigen, das an einer anderen deutschen Börse, wo die Zulassung nicht erfolgte, abgeschlossen ist. Noch viel weniger kann die Zulassung an der Hamburger Börse die Anwendung des § 58 rechtfertigen, wenn die Abschlußbörse im Auslande liegt.“